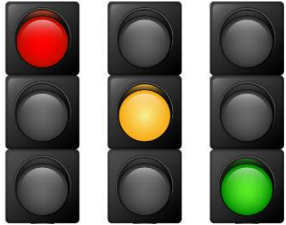


Einführung Corona-Ampelsystem voestalpine Kreams mit Maßnahmen für vaK



Das Corona-Ampelsystem gibt Auskunft über die aktuell geltenden Sicherheitsmaßnahmen in der **voestalpine am Standort Kreams** für die Dauer der Corona-Pandemie (COVID-19).

Zur verbesserten Transparenz und situationsgerechten Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen wird ab 21. September 2020 ein Ampelsystem eingeführt, welches analog des staatlichen Ampelsystems in Abhängigkeit der jeweiligen behördlichen Vorgaben und Einstufungen sowie der Anzahl der Mitarbeiter in behördlicher Quarantäne jeweils angepasste Maßnahmen vorsieht.

Es werden 3 Stufen unterschieden, wobei die jeweils höhere Stufe dann in Kraft tritt, sobald eine der beiden Hauptkriterien (Regionaleinstufung **ODER** Mitarbeiterstatus) erfüllt ist:

voestalpine Ampelstufe	Regionaleinstufung ¹ nach staatlichem Ampelsystem ²	Mitarbeiterstatus ³
GRÜN	Kein Hauptbezirk und weniger als 3 Nebenbezirke höchstens ORANGE <i>oder</i> maximal 1 Hauptbezirk GELB	weniger als 10 Mitarbeiter des Standortes Kreams zeitgleich in behördlich verordneter Quarantäne
GELB	Mindestens 1 Hauptbezirk <i>oder</i> mindestens 3 Nebenbezirke ORANGE <i>oder</i> beide Hauptbezirke GELB	10 bis maximal 20 Mitarbeiter des Standortes Kreams zeitgleich in behördlich verordneter Quarantäne
ROT	Mindestens 1 Hauptbezirk <i>oder</i> mindestens 3 Nebenbezirke ROT <i>oder</i> beide Hauptbezirke ORANGE	Mehr als 20 Mitarbeiter des Standortes Kreams zeitgleich in behördlich verordneter Quarantäne

Die Einstufung erfolgt wöchentlich, jeweils am Montag, wobei verschärfte Regeln **Gelb & Rot** ab dem Einstufungstag **mind. 14 Tage gültig** sind. Der Ampelstatus gilt für den voestalpine Standort Kreams. Die wichtigsten **Verhaltensregeln**, die die jeweiligen Stufen **neben den allgemeinen Hygiene- und Schutzvorschriften** für die voestalpine Kreams GmbH mit sich bringen, finden Sie nachfolgend (gesetzliche oder behördliche Anordnungen/Maßnahmen gehen selbstverständlich vor):

¹ Hauptbezirke sind Kreams (Stadt) und Kreams (Land), Nebenbezirke sind Zwettl, St. Pölten (Land), Tulln, St. Pölten (Stadt)

² Gemäß dem 4-stufigen System GRÜN-GELB-ORANGE-ROT

³ Relevant sind nur behördlich verordnete Quarantänemaßnahmen; vorsorgliche Selbstisolation/freiwillige Quarantäne zählt hierfür nicht.

Themenbereich	Grün	Gelb	Rot
Maskentragepflicht	<p>Mund-Nasenschutzmasken, wenn der Mindestabstand von 1m bei gemeinsamen Tätigkeiten in den Produktionshallen speziell bei Anlagen/Instandhaltungstätigkeiten nicht eingehalten werden kann. Zu Besprechungen siehe unten „Besprechungen, Workshops & Schulungen“. Mund-Nasenschutzmaskenpflicht in der Betriebsmedizin. In der Kantine nur im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung</p>	<p>Mund-Nasenschutzmasken, wenn der Mindestabstand von 1m bei gemeinsamen Tätigkeiten in den Produktionshallen speziell bei Anlagen/Instandhaltungstätigkeiten nicht eingehalten werden kann. Zu Besprechungen siehe unten „Besprechungen, Workshops & Schulungen“. Mund-Nasenschutzmaskenpflicht in der Betriebsmedizin und in der Kantine (unabhängig von gesetzlicher Vorgabe).</p>	<p>Mund-Nasenschutzmaske ist immer zu tragen, wenn Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, zusätzlich in Bürogebäuden außerhalb der Büros bzw. am Weg vom Parkplatz zum Arbeitsplatz bis zum Verlassen des Betriebsgeländes. Insb. sind Mund-Nasenschutzmasken auch bei nicht vermeidbaren Besprechungen zu tragen (unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes). Mund-Nasenschutzmaskenpflicht in der Betriebsmedizin und in der Kantine.</p>
Umgang mit Besuchern und Fremdfirmen (inkl. LKW-Fahrer)	<p>Besuche sind weitestgehend zu reduzieren. Nicht firmenangehörige Personen müssen eine Mund-Nasenschutzmaske tragen, wenn der Mindestabstand von 1m zu Werksangehörigen nicht durchgängig sichergestellt werden kann.</p>	<p>Besuche sind auf das Notwendigste zu reduzieren und durch die jeweilige 1. Berichtsebene zu genehmigen. Nicht firmenangehörige Personen müssen eine Mund-Nasenschutzmaske tragen vom Werkseingang (Portier) bis zur empfangenden Stelle. Dort wird individuell entschieden, ob die Maske weiterhin zu tragen ist (abhängig von Einhaltung Mindestabstand und Anzahl teilnehmende Personen).</p>	<p>Fremdfirmen sind auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Alle Besuche sind durch die Geschäftsführung zu genehmigen. Es besteht Mund-Nasenschutzmaskenpflicht für alle Externen (ausgenommen Fremdfirmen für die Dauer der Arbeit, soweit der Mindestabstand von 1m zu Werksangehörigen durchgängig sichergestellt werden kann)</p>
Werkssicherung	<p>Normalbesetzung Zutritt zur Portierloge minimieren Kontakt läuft über die Durchreiche</p>	<p>Normalbesetzung Zutritt zur Portierloge minimieren – wenn notwendig nur mit MNS gestattet Kontakt läuft über die Durchreiche</p>	<p>Einfachbesetzung oder Tragepflicht MNS-Maske für Portiere Kein Zutritt zur Portierloge erlaubt Kontakt ausschließlich über die Durchreiche</p>